



Allgemeine Bestimmungen (AGB) ZU DEN KOJENCHARTER-VERSICHERUNGEN 01

§ 1 Grundlagen der Deckung

1. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Kojencharterversicherungen gelten für alle von YACHT-POOL angebotenen Kojencharterversicherungen.

2. Kojencharterversicherungen sind:

- Gast-Haftpflichtversicherung
- Gast- Unfallversicherung
- Gast-Rechtsschutzversicherung und Beschlagnahmeversicherung
- Gast-Kautionsversicherung
- Gast-Folgeschadensversicherung
- Gast-Rücktrittversicherung

3. Grundlage der Kojencharterversicherungen ist der abgeschlossene schriftliche Chartervertrag (maximale Törndauer 4 Wochen pro Chartervertrag) für Wassersport-Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken benutzt werden.

4. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungssparten als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag beantragt hat.

5. Der Versicherungsschutz kann jeder Zeit vor Antritt der Charter abgeschlossen werden.

6. Die Versicherung gilt ab Geldzugang der Prämie (s. AGB zu den Charterversicherungen 01 §2 Artikel 1).

7. Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme folgender Regionen:

U.S.A., Kanada und Australien

Auf Anfrage ist eine Zusatzdeckung der oben genannten Länder möglich und muss in der Police eingetragen sein, da dies sonst nicht mitversichert ist.

§ 2 Allgemeine Obliegenheiten

1. Zahlung der Prämie

a) Bei Abbuchungsermächtigung der Prämie: Versicherungsschutz ist (vorbehaltlich der Deckung des Kontos) unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung gegeben.

b) Bei Zahlung per Rechnung:

Die Prämie muss vor Charterbeginn bezahlt werden. Ansonsten kann der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht ge-

währleistet werden. Wir bitten Sie daher dringend die Zahlung rechtzeitig (mindestens 1 Woche vor Charterbeginn) anzuweisen.

c) (optional) Bei Zahlung per Kreditkarte Der Versicherungsschutz ist jederzeit möglich, spätestens jedoch vor Antritt der Charter.

2. Versicherungsvertrag

a) Der Versicherungsvertrag kommt durch den Zugang des Versicherungsscheins zustande.

b) Die Versicherungen beginnen gemäß dem Chartervertrag mit dem Törnbeginn und endet mit dem Törnende, außer bei Sondervereinbarungen, die in der Police vermerkt sind (z. B.: Charter-Rücktrittversicherung, die ab Annahme des Antrages bereits beginnt).

Ausschlaggebend ist daher ausschliesslich der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende in der Police.

3. Schäden

a) Schäden müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Schadenereignis bei Ihrer zuständigen YACHT-POOL Repräsentanz, bei der Sie versichert wurden, gemeldet werden. Alle notwendigen Unterlagen sind zügig nach Schadenfall an uns einzureichen.

Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

c) Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verlieren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

4. Unterlagen im Schadenfall

a) Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen:

- Chartervertrag
- Crewliste
- Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kaution (Kreditkartenbeleg, Quittung)
- detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag)
- ausführliche Schadenschilderung, unterzeichnet von dem Skipper und der Crew sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

b) Weitere Unterlagen, die im Schadenfall benötigt werden, sind in der jeweiligen Versicherungssparte vermerkt oder werden gesondert angefordert und müssen YACHT-POOL eingereicht werden. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

c) Berechtigte Schadenzahlungen erfolgen zügig!

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ihre zuständige YACHT-POOL Ansprechpartner (siehe Police)

6. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs vor Versicherungsbeginn endet der Versiche-

rungsschutz.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn Ihr Chartertörn bereits begonnen hat.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen gemäß polycierter Währung.

2. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sowie alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, auch Zahlungsverpflichtungen, gelten den Versicherern gegenüber als erfüllt, sobald sie der zuständigen YACHT-POOL Repräsentanz zugegangen sind.

3. Im Übrigen gilt das VVG/Deutschland bzw. das VerVG/Österreich, je nach Versicherungsträger.

Den Versicherungsträger Ihrer abgeschlossenen Versicherungen finden Sie in Ihrer Police.

4. Gerichtsstand ist München/Deutschland bzw. Salzburg/Österreich, abhängig vom Versicherungsträger, den Sie in Ihrer Police finden.

Demnach gilt deutsches Recht bzw. österreichisches Recht, abhängig vom Versicherungsträger.

5. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Die Vertragssprache ist deutsch.

7. Bei Beschwerden der Versicherer betreffend (außer

Auslandsreise-Krankenversicherung) können Sie für deutsche Versicherer das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungs-ombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Postfach 080632, 10006 Berlin.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von

EUR 5.000,-- sind für den Versicherer bindend.

Bei Beschwerden zur Auslandsreise-Krankenversicherung können Sie das außergerichtliche Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: PKV-Ombudsmann, Kronenstr. 13, 10117 Berlin.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns sind für den Versicherer unverbindlich.

In beiden Fällen bleibt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, unbenommen.

Für österreichische Versicherer ist dies:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7

A-1030 Wien

8. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde
 Beschwerden deutscher Versicherer können ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten, soweit es deutsche Versicherer betrifft.

Für österreichische Versicherer sind Beschwerden an folgende Adresse zu richten:
 Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mag. Irene Schwarzinger, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, A- 1030 Wien

9. Versicherer

Den jeweiligen Versicherer Ihrer abgeschlossenen Versicherung finden Sie in Ihrer Police.

10. NEWSLETTER

Als Kunde erteilen Sie YACHT-POOL die

Erlaubnis Ihnen Newsletter zu senden. Die im Rahmen des Newsletters erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Abwicklung des Newsletters und Ihrer Anfragen genutzt.

Sie erhalten Newsletter von der YACHT-POOL Gruppe.

Es findet keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte statt.

Eine Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für Zwecke wichtiger Informationen der Beratung, der Werbung und der Marktforschung kann erfolgen.

Wird die Versicherung gekündigt, erhalten Sie weiterhin unsere Newsletter, sofern dieser nicht abbestellt wurde.

Wünschen Sie grundsätzlich keine Newsletter, so können Sie diesen jederzeit per Telefon, per Fax oder per Email abbestellen.



GAST-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Diese Gast-Haftpflicht-Versicherung wird gemäß Allgemeinen Haftpflichtbedingungen und den nachfolgenden Besonderen YACHT-POOL-Bedingungen KC-D01

1. Risikobeschreibungen

1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges, das auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages zu privaten Zwecken benutzt wird.

1.2 Der Versicherungsnehmer ist versichert in seiner Funktion als:

- einfaches Crewmitglied

1.3 Die Versicherungssumme ist einmal maximiert pro Versicherungsjahr.

2. VERSICHERT

2.1 Versichert ist das Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers. Eingeschlossen sind im Rahmen des Vertrages auch berechtigte Haftpflichtansprüche der Crewmitglieder gegen den Versicherungsnehmer bei Personenschäden und Sachschäden. Für jeden Schadenfall beträgt der Selbstbehalt € 150,-.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Sachschäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör sowie Beiboot und Außenbordmotor) sind ausschließlich infolge grober Fahrlässigkeit versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande ge-

kommenen Vergleichs einem Dritten zu ersetzen sind. Von derartigen Schäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von mindestens € 2.550,- und maximal die hinterlegte Kautionssumme. Derartige Schäden sind gemäß Versicherungspolice versichert. Die in der Versicherungspolice angegebene Versicherungssumme einmal maximiert pro Jahr.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenflieger.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes.

2.5 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis € 51.000,-, begrenzt auf eine Gesamtleistung von € 102.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.6 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gemäß Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versiche-

rungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf Kosten der Versicherung (Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung).

3. Nicht versichert:

3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers und Tubes;

3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.3 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, soweit sie nicht unter Ziff. 2.2 mitversichert sind (z. B. Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind);

3.4 sind Schäden am Motor, die durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden;

3.5 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.);

3.6 sind Überführungs- und Ausbildungstörns, sofern nicht anders vereinbart.

3.7 Kein Ersatz wird geleistet für Schäden an persönlichen Gegenständen, wie z. B.: Brillen, Ferngläser, Fotos, Handys, Laptops, Medienplayer, und Kameras.

3.8. Kein Ersatz wird geleistet bei Haftpflichtansprüchen von Angehörigen und Lebenspartnern, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Crewmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.9 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an anderen Wassersportfahrzeugen (nicht an der gecharterten Yacht!) sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines schuldhaft verursachten Zusammenstoßes eintreten, wenn und soweit der Kaskoversicherer des Anderen zur Ersatzleistung verpflichtet ist (z. B.: beidseitiges Verschulden).

4. Subsidiarität

4.1. Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen dieser Versicherung voran.

5. Auslandsschäden

5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.

Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich und muss in der Police eingetragen sein, da sonst nicht mitversichert. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

6.2 Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für

die Haftpflichtversicherung ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

6.3 Bei Schadenereignissen in den USA oder Kanada werden - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (gilt nur, wenn dies explizit in der Police vermerkt ist).

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche oder sonstige Einwirkungen.

7. Gewässerschäden

7.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von folgenden Gewässerschäden:

7.2 Durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges

bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

7.3 Durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

7.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den gewässerschutzdienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8. Vertragsbestandteil sind auch die:

„Allgemeine Bestimmungen zu den Charterversicherungen 01“



KOJENCHARTER-UNFALLVERSICHERUNG KC-D 01

Diese Unfallversicherung wird gemäß Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen und den nachfolgenden Besonderen Besonderen YACHT-POOL-Bedingungen KC-D01

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen auf alle Unfälle, die den Versicherungsnehmer und seine im Antrag mitversicherten Begleiter als berechnigte Insassen erleiden. Er beginnt mit dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert.

2. Versichert ist der Versicherungsnehmer und seine im Antrag angegebenen Begleiter unter Ausschluß von Personen, die beruflich mit Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben.

2.1 Ist eine Einzel-Versicherung abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme dem Versicherten alleine zur Verfügung.

4. Für Personen unter 18 Jahren gelten neben den AUVB die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen.

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten betei-

ligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. EINSCHLUSS VON BERGEKOSTEN

Die Versicherung erstreckt sich gemäß Antrag auf bis zu € 60.000,- pauschal den Versicherten auch auf Bergelkosten, die aufgewendet werden:

6.1 für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht, und bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung am Schiff;

6.2 bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;

6.3 für den Rücktransport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

7. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist

der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

8. Für den Einschluss der Todesfallleistung bis zu € 77.000,- gelten die Ziffern 1-5 sinngemäß.

9. Subsidiarität

Andere Unfallversicherungen gehen der Kojencharterversicherung vor.



GAST-KAUTIONSVERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen KC-D01

1. VERSICHERTES RISIKO

1.1 Wenn die versicherte Person wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens berechtigt in Anspruch genommen wird/werden, haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 5 % der Kautionshöhe oder des niedrigeren Schadens, mindestens jedoch € 50,-.

1.2 Versichert sind gecharterte Wassersportfahrzeuge (sofern nicht anders im Versicherungsantrag vereinbart).

1.3 Kostenlose Nutzungs-/Überlassungsvereinbarungen zwischen Charterer und Vercharterer als Privatpersonen bedürfen jeweils der vorherigen Zustimmung des Versicherers und müssen YACHT-POOL bei Antragstellung vorliegen, gemäß dem YACHT-POOL Antragsformular für Nutzungsüberlassung.

1.4 Versichert ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.

1.5 Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kautionshöhe, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionssschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Kautionsversicherung

zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

1.6 Die Kautionsversicherung entbindet nicht von der Hinterlegung der Kautionshöhe an der Basis.

2. VERSICHERTE PERSONEN

2.1 Versicherungsschutz erhält nur der Versicherungsnehmer.

3. SCHADENREGULIERUNG

Als Nachweis für den eingetretenen Schaden ist zu erbringen:

- Reparatur-Rechnung oder Kostenvoranschlag
- Beleg über die geleistete Zahlung
- detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crewmitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- Chartervertrag (Kopie)
- Crewliste (Kopie)

4. AUSSCHLÜSSE

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

Das Regattarisiko ist - sofern nicht gesondert vereinbart - ausgeschlossen.

4.2 Die Kautionsversicherung gilt nicht für Skipper, die selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisieren oder gegen andere geldwerte Vorteile das Schiff führen; es sei denn, es ist in der Police eine andere Vereinbarung getroffen.

4.3 Der Skipper ist verpflichtet, sich bei Rückgabe der Yacht die einwandfreie Rückgabe bestätigen zu lassen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

4.4 Motor- und Getriebeschäden sind nicht mitversichert.

5. Schuldhaftverursachte Schäden der anderen Crewmitglieder sind nicht mitversichert.

6. Vertragsbestandteil sind auch die: „Allgemeine Bestimmungen zu den Charterversicherungen 01“



GAST-RÜCKTRITTVERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen KC-D01

1. VERSICHERUNGSUMFANG

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

1.2 Bei Nichtantritt der Charter für die dem Charterunternehmen oder andere vom Versicherten im Zusammenhang mit der Charter vertraglich geschuldete Rücktrittskosten.

1.3 Bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Die Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

1.4 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1. leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Le-

benserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

1.5 Bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt diese ist gleichfalls versichert;

1.6 Bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;

1.7 Bei Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 1.6 genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

2. AUSSCHLÜSSE

2.1 Der Versicherer haftet nicht:

2.2 Für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2.4 Bei Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen.

2.5 Bei Arbeitslosigkeit und Kündigung

3. VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME, SELBSTBEHALT

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zu-

satzprogramm) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird - soweit nicht anders vereinbart - auf 20 v. H. festgelegt.

4. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS / VERSICHERTEN IM VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

4.1 YACHT-POOL den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

4.2 YACHT-POOL jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit;

4.3 Auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer/Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

6. REISEABBRUCH

Der Versicherer leistet Entschädigung:

6.1 Bei Nichtbenutzung der Koje aus einem der in den Punkten 1.5 - 1.7 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für die dem Charterer vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

6.2 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise aus einem der in Punkten 1.5 - 1.7 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für den nicht genutzten Teil der Kosten der Charterung, falls eine Weitergabe der Koje nicht gelungen ist;

6.3 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise (Ausfall eines der versicherten Personen) aus einem der in den Punkten 1.5 - 1.7 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe.

7. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

Ansprechpartner

Deutscher YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH

Schützenstraße 9 | D- 85521 Ottobrunn

Tel: 00 49 89 609 3777 | Fax: 0049 89 609 59 73

skipper@yacht-pool.de